

Beiblatt zu den Allgemeinen Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS) für Einspeiser

der **Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)**

1 Gegenstand

Dieses Beiblatt für Einspeiser gilt ergänzend zu den AB-NS und enthält weitere Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der **Ewa**.

Zu Ziffer 1 (1) AB-NS:

Anschlussnutzung ist auch die Nutzung des Anschlusses für die Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der **Ewa**.

Zu Ziffer 1 (4) AB-NS:

Der Einspeiser ist Kunde im Sinne der AB-NS. Er betreibt eine Stromerzeugungsanlage am Niederspannungsnetz der **Ewa**. Der Einspeiser kann gleichzeitig Anschlussnehmer sein.

2 Anschlussnutzung/Stromeinspeisung

Ergänzend zu Ziffer 2 (2) AB-NS gilt:

(1) Die mit dem Kunden vereinbarte Einspeisekapazität ist die anteilige Übertragungsfähigkeit des vorgeschalteten Netzes, welche für die Stromeinspeisung an der Anschlussstelle zur Verfügung steht, sofern gesetzliche oder vertragliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Einspeisekapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer **Ewa** umgehend mit.

(2) Die Erhöhung der Einspeisekapazität bedarf, unbeschadet gesetzlicher Regelungen, einer gesonderten Vereinbarung mit **Ewa**. Ausgenommen davon sind kurzfristige Überschreitungen (z. B. bei Windkraftanlagen im Rahmen der Angaben des verifizierten Prüfsertifikats/entsprechende Anlage zum Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag).

(3) Die zur Verfügung stehende Einspeisekapazität wird bei dauerhafter Stilllegung einer oder mehrerer Einzeleinspeiseanlagen oder bei einer Leistungsminderung entsprechend angepasst.

(4) **Ewa** ist nicht verpflichtet, die Überschreitung der Einspeisekapazität zu gestatten.

Ergänzend zu Ziffer 2 (3) gilt:

(5) Voraussetzung für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der **Ewa** ist einerseits ein wirksamer Vertrag über die Stromeinspeisung zwischen dem Einspeiser und einem Stromhändler (Einspeisevertrag) und andererseits die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Stromhändler und **Ewa**, welche u.a. die Zuordnung der Stromeinspeisung zu einem Bilanzkreis regelt. Einspeiseverträge auf gesetzlicher Grundlage des EEG oder KWKG werden mit **Ewa** geschlossen.

3 Netzparallelbetrieb der Stromerzeugungsanlage

(1) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen am Netz der **Ewa** erfolgt entsprechend den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der **Ewa** (z.B. gemäß § 10 Abs.1 S.2 EEG), insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen

am Niederspannungsnetz“ des VDEW. Einzelheiten bezüglich des Anschlusses der Stromerzeugungsanlage sowie Art, Einbau und Einstellung der Schutzeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Einspeiser durch **Ewa** festgelegt.

(2) Der Einspeiser wird **Ewa** über beabsichtigte Änderungen bzw. Außerbetriebsetzungen seiner Anlagen rechtzeitig unterrichten. Soweit erforderlich, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. **Ewa** wird den Einspeiser über Änderungen im Netz der **Ewa**, die Auswirkungen auf den Betrieb der Stromerzeugungsanlage haben, informieren.

(3) Bei der **Stromeinspeisung** wird der Einspeiser den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass am Netzanschlusspunkt der **Ewa** ein $\cos \varphi$ von nahezu 1 eingehalten wird. Die Abrechnung der auftretenden Blindarbeit erfolgt gemäß Preisregelung der **Ewa**.

4 Messung und Zählerwerterfassung

Ergänzend zu Ziffer 3 (1) AB-NS gilt:

Die Erfassung der vom Einspeiser eingespeisten elektrischen Wirk- und gegebenenfalls der verursachten Blindarbeit erfolgt durch die im Eigentum von **Ewa** stehende Mess- und Zähleinrichtungen, sofern nicht anders vereinbart.

5 Haftung

Ergänzend zu Ziffer 4 (1) AB-NS gilt:

Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Der Einspeiser haftet **Ewa** für im Rahmen der **Stromeinspeisung** fahrlässig (leichte und mittlere Fahrlässigkeit) herbeigeführte unmittelbare oder mittelbare Schäden, die **Ewa** z.B. durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromeinspeisung, durch Störung oder Netzurückwirkungen erleidet, im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Diese muss mindestens ein Risiko versichert haben, dass

- in Niederspannung 2.500,- € bei einer installierten elektrischen Leistung bis 30 kW je Schadensereignis
- in Niederspannung 10.000 € bei einer installierten elektrischen Leistung > 30 kW je Schadensereignis
- in Mittelspannung 50.000 € je Schadensereignis
- in Hochspannung 2.500.000 € je Schadensereignis

beträgt. Der Einspeiser weist diese Versicherung **Ewa** auf Anforderung nach.

Die Haftung der **Ewa** ist jedoch im Falle der Unterbrechung der Strombelieferung oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung maximal dem Grunde und der Höhe nach gemäß §§ 6,7 AVBEltV beschränkt.

Für Schäden, die Dritten durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung bzw. bei der Stromeinspeisung entstehen, stellt der Verursacher den Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach von diesen Ansprüchen frei.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH